

## Schwarze Liste – Verpackungen

Für folgende Verpackungen entfällt gemäß § 13g Abs. 3 Z 3 AWG 2002 die Teilnahmepflicht an einem Sammel- und Verwertungssystem. Das sind Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen oder mit Anhaftungen in einer Weise verunreinigt sind, dass sie die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren.

1. Verpackungen von Produkten, die mit folgenden Symbolen zu kennzeichnen sind (diese gelten auch restentleert als gefährliche Abfälle):



Abbildung 1 Gefahrensymbole

2. Verpackungen mit radioaktiven Inhaltsstoffen gemäß Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 50/2000
3. Verpackungen mit infektiösen Inhaltsstoffen gemäß HP 9 (Anhang 3 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020).

Dies gilt nur für die Verkaufsverpackungen bzw. Erstverpackungen, die in unmittelbarem Kontakt mit den oben genannten Inhaltsstoffen bzw. Produkten stehen.

### **Sonderfall Pflanzenschutzmittelgebinde mit Gefahrensymbol „Ernste Gesundheitsgefahr“ (gültig ab 1.1.2026)**

Durch die gängige Praxis ist davon auszugehen, dass die mit dem Gefahrensymbol „Ernste Gesundheitsgefahr“ gekennzeichneten Pflanzenschutzmittel-Gebinde nach der

Restentleerung ausgespült werden. Sie stellen gereinigt keine gefährlichen Abfälle dar. Die Ausnahme von der Teilnahmepflicht gemäß § 13g Abs. 3 Z 3 AWG 2002 findet daher hier keine Anwendung. Die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem ist demnach erforderlich.

Stand November 2025